

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1812

16 (22.2.1812) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
N u z e i g e = B l a t t
für den
Kinzig-, Murg-, Pfünz- und Enz-Kreis.

Nro. 16. Samstag den 22. Februar 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

V e r o r d n u n g e n.

A.) Neues allgemeines Maas und Gewicht betreffend.

1) Durch höchstes Rescript vom 10ten November 1810 ist die Einführung eines allgemeinen Maases verordnet, und sowohl das Maasystem, als das Verhältniß der neuen Maase, zu den allgemein bekannten kaiserlich französischen Maasen ausgesprochen worden.

2) Die erste und nothwendigste Vorarbeit war nun Reductionstabellen fertigen zu lassen.

3) Diese sind jetzt, was die Getraide- und FlüssigkeitsMaase und die Gewichte betrifft, vollendet, und kann daraus von den Einwohnern jedes Orts des ganzen Großherzogthums ersehen werden; wie viel

Ein oder mehrere Messlein, Bierling, Sester oder Malter ihres in dem Ort gebräuchlichen Fruchtmaases, so wie jedes andere in Malter, Sester, Messlein und Becher des neuen Maases enthalten. Wie viel

Ein oder mehrere Schoppen, Maas, Viertel, Dhm, Saum oder Fuder des WeinMaases, welches in ihrem oder einem andern Ort gebräuchlich ist, in Fuder, Dhm, Stücken, Maas, Glas des neuen Maases ausgabe; wie viel endlich

Ein oder mehrere Loth, Bierling, Pfund oder Centner des alten Gewichts jedes Orts in Centner, Pfund, Centas und Aß des allgemeinen Gewichts betragen.

4) Zu dem Druck dieser Tabellen ist die Einrichtung so getroffen worden, daß sie über alle Maase des Großherzogthums zusammen, aber auch in einzelnen Abtheilungen, welche jedesmal nur die in einem Kreis vorkommende Maase enthalten, zu haben sind, damit Niemand, der nicht ein besonderes Interesse hat, alle bisher gebräuchliche Maase des Großherzogthums und ihr Verhältniß zu dem neuen allgemeinen Maas kennen zu lernen, gezwungen seyn möchte, alle Reductionstabellen zu kaufen, um die seiner Gegend zu erhalten.

5) Um übrigens die Reductionstabellen für das ganze Land sowohl als für die einzelnen Kreise hinlänglich zu verbreiten und den Unterthanen möglichst wohlfeil zu verschaffen, werden sämtliche KreisDirectorien eine Anzahl ganzer Exemplare und einzelner Abtheilungen zugesendet erhalten, um solche theils denjenigen Personen, welche sie wegen ihres tragenden Amtes unentgeltlich erhalten müssen, zuzustellen, theils aber den Gefällverwaltungen auszuhändigen, damit sie dieselbe an die Unterthanen verkaufen.

6) Der Preis für ein Exemplar, welches die Reduction aller Maase des Großherzogthums enthält, wird ungebunden auf zwei Gulden, der Preis einer Abtheilung aber, welche bloß die Maase eines Kreises enthält, auf achtzehn Kreuzer und mit dem Einband auf vier und zwanzig Kreuzer bestimmt. Uebrigens ist dieser niedere Preis nur für diejenigen Exemplarien bestimmt, welche durch die Landesherrlichen Verrechnungen verkauft werden, und die Müllersche Hofbuchdruckerey in Carlsruhe, welche die Reductionstabellen allein rechtmäßig im Verlag hat, bei ihrem Debit daran nicht gebunden.

7) Zu Ausfertigung der bloß die Reduction der Maaße eines Orts enthaltenden ReductionsTabellen in PlacatForm nach §. 27. der Einleitung zum richtigen Gebrauch der Tabellen, werden den KreisDirectorien die nöthigen Formularien zugesendet werden.

8) Die Ausfüllung derselben soll jedes Amt für seine Orte besorgen lassen, und die Richtigkeit des Auszugs aus den Tabellen mit Siegel und Unterschrift bestätigen.

9) Solche ReductionsTabellen in PlacatForm sind an die Raths Korn- und Lagerhäuser, auf den Geschäftszimmern der Aemter- und Gefällverwaltungen und sobald die neue Zoll- und Accisverfassung ihren Anfang nimmt, auch in allen Accis- und ZollStuben anzuschlagen, damit jeder der nach der neuen Maaß und Gewicht Abgaben zu leisten hat, sich über die Richtigkeit der Anforderung auf der Stelle belehren kann.

10) Obgleich die ReductionsTabellen an und für sich sehr deutlich sind, und die jeder Abtheilung angeheftete Anleitung zum Gebrauch derselben sehr faßlich geschrieben ist, so wünscht man doch, daß die Pfarrer, Schullehrer, Ortsvorstände und Gerichtschreiber sich besonders zur Pflicht machen möchten, ihre Mitbürger, welche über das Verhältniß der alten und neuen Maaße Zweifel haben und sich nicht gehörig zu bescheiden wissen, gelegentlichst zu belehren.

11) Sämtliche KreisDirectorien werden sich angelegen seyn lassen, durch die möglichste Verbreitung der ReductionsTabellen die Unterthanen mit dem neuen Maaß vertraut zu machen und dadurch die von weitem Vorarbeiten abhängende wirkliche Einführung desselben zweckmäßig vorzubereiten. Karlsruhe den 15. Jänner 1812,

die zur Einführung des neuen Maaßes ernannte Commission.

von Stöcklern.

v. d. Roth.

B.) Douanen betreffend.

Man steht sich nunmehr in den Stand gesetzt, der unterm 6. December vorigen Jahrs erlassenen Bekanntmachung folgenden Auszug aus einem von dem Präjetten des Distrikts Baden erlassenen Publikandums nachzutragen.

Erster Artikel.

Die Geschäfte der Douanen bestehen generaliter, sich der Einfuhr aller Produkte der bei den Indien zu widersehen, und specialiter den Eingang der englischen Waaren zu verhindern, und es trifft den Einführenden ausser Confiskation auch noch die gesetzliche Strafe.

Für englische Waaren werden gehalten, von welcher Herkunft sie auch seyn mögen, folgende vom Auslande eingebrachte Waaren:

- 1.) Alle Arten Baumwolle, Sammet, alle wollene, baumwollene und haarene oder von dieser Materie vermischte Tücher und Zeuge.
Alle Sorten Pique, Basins, Nankinet, Mouselinet, Wolle, Baumwolle und gespannene Haare, die sogenannten englischen Teppeche.
- 2.) Alle Sorten wollene oder baumwollene Strümpfwaaren, vermischt oder nicht.
- 3.) Knöpfe aller Gattungen.
- 4.) Alle plattirte Waaren, alle feine kurze Waaren, Messerwaaren, Kunstschülerwaaren, Uhrmacherarbeit und alle andere Arbeit von Eisen, Stahl, Zinn, Kupfer, Erz, Metall, Eisenblech, Weißblech und andere Metalle, polirt und vermischt oder nicht.
- 5.) Gegerbtes und zubereitetes Leder, bearbeitet oder nicht, Wagen ausgerüstet oder nicht, Pferdegeschirr und alle andere Sattlerarbeit.
- 6.) Bänder, Hüte, Gaze, und die, unter der Benennung englische bekannten Schatols.
- 7.) Alle Arten Felle zu Handschuen, Beinleidern, Westen, so wie diese daraus verarbeiteten Gegenstände selbst.

8.) Alle Gattungen Glas oder Kristall, außer das, welches zu Brillen und zu der Uhrmacherkunst dient.

9.) Der raffinirte Zucker, sowohl in Hüten als Mehl.

10.) Alle Arten unächtes Porzellan, Töpferwaaren, unter dem Namen Pfeisenerde oder englische Sandsteine bekannt.

(Gesetz vom 10. Brümair, Jahr 5. Art. 5.)

Zweiter Artikel.

Alle in fremden Fabriken gefertigte Waaren, welche in dem Gesetze vom 10. Brümair nicht erwähnt sind, und deren Einfuhr durch die vorhandenen Gesetze nicht untersagt ist, dürfen nur dann in das Innere des Reichs geführt werden, wenn sie mit einem von der Landesbehörde ausgestellten, und von dem kaiserl. französischen Konsul bescheinigten Attest begleitet sind, daß sie in einem Lande fabrizirt worden, welches nicht mit Frankreich, im Krieg verwickelt ist.

(Art. 13. des nemlichen Gesetzes vom 10. Brümair.)

Dritter Artikel.

Der Eingang in Frankreich ist noch verboten, selbst mit Herkunftsscheinen, für die nachbenannten Gegenstände, als: falsches auf Seide gesponnenes Silber, Bandaliere oder Gewehrgehänge, verarbeitetes Erz, Spielkarten, englische Pferde, Tabaksbeutel, Lattwerge oder zubereitete Arzneimittel, gesponnene Baumwolle zu Dacht, Zwilling, bei welchem Baumwolle ist, baumwollene und leinene Decken, spanischer Pfeffer, wollene Decken, bearbeiteter Bergkristall, Branntwein, Weinbranntwein ausgenommen, Berliner Gaze oder gestickte Arbeit, neue wollene, baumwollene und haarene Kleidungen, Pferdebedecken von Lamm-, Schaaf- oder Hammelfell, mit der Wolle gegerbt, Wäsche aus Baumwolle gemacht, Zuckersyrop, Münze von Metall, Mouffelin, europäischer oder indischer Nanlin, Salpeter, Gewicht vom ehemaligen Gebrauch, Schießpulver, Rhopontil oder falscher Rhabarber, Rum, weiße, schwarze oder grüne Seife, Seesalz, Salpetersalz, Kochsalz, Chinasalz, Rhabarbersalz, Söde, Tabaksblätter oder Stengel, verfertigter Taback oder in Cigarren, Teppiche, baumwollene Zeuge, Leinwand, weiße oder gefärbte Baumwolle.

Wornach sich nunmehr all jene, welche in diese Gegenden Versendungen machen wollen, zu benehmen haben.

Karlsruhe, den 7. Jenner 1812.

Großherzogliche Postdirektion.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Ettenheim

zu Ringsheim an den Georg Fobner, Bauer, und dessen Ehefrau Magdalena, geb. Fischer auf Donnerstag den 5. März d. J. bei der Theilungskommission auf der Amtsschreibstube zu Ettenheim. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen

zu Ettlingen an die in Vermögensuntersuchung gerathenen Schuster Jakob Baderschen Eheleute auf Montag den 16. März d. J. Morgens 9 Uhr beim Großherzogl. Amtsrevisorat dahier;

zu Ettlingen an die in Sant gerathene Johannes Kraftischen Eheleute auf Montag den 9. März d. J. Morgens 9 Uhr bei Großherzoglichem Amtsrevisorat dahier. Aus dem

Bezirksamt Durlach

zu Grödingen an die Gottlieb Friedrich Kummischen Eheleute auf Montag den 9. März d. J. vor dem Theilungskommissariat in Grödingen. Aus dem

Stadtamt Pforzheim

zu Pforzheim an den Türkischgarnfabrikanten Engelhard auf Freitag den 6. März d. J. Vormittags bei hiesigem Amtsrevisorat.

Appenweyer. [Schuldenliquidation.] Nikolaus Fabry, bürgerlicher Handelsmann zu Renchen hat sich bey Gerichte Zahlungsunvermögend erklärt, und auch wirklich zu zahlen aufgehört. Es wurde sofort gegen denselben das Gesezliche eingeleitet, und die Verwaltung des ganzen Vermögens an Joseph Heim, Bürger und Apotheker zu Renchen übertragen. Diesem vorgängig wurde gegen denselben der Sanktprozeß gerichtlich erkannt.

Von diesem Vorgange wird Jedermann, der Actives- oder passives Interesse dabey hat, anmit herkömmlich und öffentlich in Kenntniß gesetzt, mit dem Anhang: daß Tagfahrt zur Nichtstellung der Ansprüche an den Gemeinschuldner, auch Beweisführung über etwaige Vorzugsrechte, nicht minder zur Stundungs- und Nachlassvergleichs-Abschließung auf Montag den 2. März 1812. des Vormittags 9 Uhr bey dem hiesig Großherzogl. Amtsrevisorate festgesetzt seye: wobey sich die theilhaftigen Gläubiger unter den zur Folge gesetzten gewöhnlichen Rechten-Nachteilen um so mehr entweder selbst, oder durch hinfällige Bevollmächtigte einzufinden haben, als der schon jetzt bekannte Schuldenstand das Activvermögen weit um die Hälfte übersteiget.

Dabey werden aber auch diejenigen, so an diesen Nikolaus Fabry schuldig sind, anmit erinnert und aufgefordert: diese ihre Schuldigkeit binnen 3 Wochen, und zwar zu den Händen des obengenannten Vermögens-Verwalters Apothekers Heim zu Renchen ohnfehlbar abzutragen. Appenweyer den 3. Februar 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. [Schuldenliquidation.] Bey der wirklich vor sich gehenden Verlassenschafts-Abtheilung der verstorbenen Amtskeller Seuferts Wittib dahier, ist erforderlich, daß deren Schulden vorerst liquidirt werden. Die Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, den 2. März d. J. ihre Forderungen bey Strafe des Ausschlusses bey unterzeichneter Stelle einzugeben.

Durlach am 14. Febr. 1812.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Ettlingen. [Schuldenliquidation und Mundtoderklärung.] Franz Tagliaschi, ledig, 36 Jahr alt, von Ettlingen, weil. Karl Tagliaschis gewesenen Bürgers und Handelsmanns daselbst hinterbliebener Sohn, wurde wegen seines unordentlichen verschwenderischen Lebenswandels für mundtobt im 1ten Grade erklärt, und ihm als Aufsichtspfleger der

hiesige Stadtapotheker Ignaz Reiss zur Seite gegeben, ohne dessen Beivirkung derselbe weder vor Gericht stehen und Vergleiche abschließen, noch Anleihen aufnehmen oder ablößige Kapitalien erheben, und eben so wenig Güter veräußern oder verpfänden darf.

Zugleich werden dessen Creditoren aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen Montag den 2. März d. J. beim Großherzogl. Amtsrevisorat dahier einzureichen, und unter Vorlegung ihrer Beweisurkunden zu liquidiren, und dieses um so gewisser, als sie in Zukunfte damit nicht mehr werden gehört werden.

Ettlingen, den 25. Jan. 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

Gernsbach. [Schuldenliquidation.] Alle diejenigen, welche an Johann Keller und Johann Kiefer, Fuhrleute dahier, Forderungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen

1.) gegen Johann Keller auf Dienstag den dritten des künftigen Monats März und

2.) gegen Johann Kiefer auf Freitag den sechsten des künftigen Monats März bey dem Großherzoglichen Amtsrevisorate dahier um so gewisser anzugeben und zu liquidiren, weil in dem sehr zu befürchtenden Falle, daß die Schulden eines jeden sein Vermögen übersteigen, nach Maasgabe der Sanktordnung verfahren werden wird, und somit alle, die sich bey der Liquidation nicht gemeldet haben, mit ihren Forderungen an die jetzt noch vorhandene Vermögensmasse des Einen und des Andern werden abgewiesen werden.

Gernsbach am 30. Jänner 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

Pforzheim. [Schuldenliquidation.] Man hat über den Hirschwirth und Chyrurg Christoph Gottfried Sadler von Deschelbronn den Sanktprozeß erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation, wobey jedoch ein Arrangement mit den Sadlerschen Creditoren versucht werden wird, auf Montag den 2. März h. a. Vormittags 9 Uhr anberaunt.

Pforzheim den 8. Febr. 1812.

Großherzogl. Stadt- und Landamt.

Mundtobt = Erklärungen.

Gernsbach. [Mundtobterklärung.] Der Bürger und Wittwer Jakob Hornung zu Sellbach ist auf gepflogene Untersuchung im ersten Grade mundtobt gemacht, und zugleich der Bürger Balthasar Scretlich daselbst als gerichtlicher Beistand desselben bestellt, ohne dessen Beivirkung Hornung unter Nichtigkeit der Handlung keine Vergleiche zu schließen,

keine Anlehen aufzunehmen, nicht auf Borg zu handeln, keine ablösblichen Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangscheine zu geben, endlich auch keine Güter zu veräußern oder zu verpfänden befugt ist.

Gernsbach, den 30. Jenner 1812.
Großherzogl. Bezirksamt.

Erbovordnungen.

Bretten. [Erbovordnung.] Johannes und Georg Kestler, Söhne des Elias Kestlers, Bürgers zu Eppingen, welche in den Jahren 1763. und 1765. auf ihren Professionen als Müller und Wagner in die Fremde gegangen, angeblich nach Nordamerika in die Gegend von Pensilvanien gekommen sind, oder deren allenfallsige Leibeserben werden andurch aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu melden und ihr eiterliches Vermögen in Empfang zu nehmen, da andernfalls solches ihren Geschwistern in Erbpflegschaft übergeben werden soll.

Bretten, den 30. Jenner 1812.
Großherzogl. Bezirksamt.

Königsbach. [Erbovordnung.] Otto Heinrich Jahraus von hier gebürtig, hat sich schon vor mehreren Jahren nach Amerika begeben, und wird aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu melden und sein in Pflegschaft laufendes Vermögen von 121 fl. 10 kr. in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß seine nächsten Anverwandte in den fürsorglichen Besitz desselben eingewiesen werden.

Königsbach, den 25. Jenner 1812.
Grundherrlich von St. Andreßes Justizam.

Ausgetretener Vorladungen.

Adelsheim. [Vorladung.] Der Kantonsist Johann Martin Karl Graf von Adelsheim, welcher sich bei der Conscription pro 1812. nicht stellte, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb zwei Monaten vor hiesigem Amt einzufinden, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der Landesconstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werde.

Adelsheim, den 5. Febr. 1812.
Grundherrlich von Adelsheimisches Amt.

Adelsheim. [Vorladung.] Jakob Friedrich Graf von Adelsheim, welcher vom Großherzoglichen Militär defertirt ist, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten bei hiesigem Amt zu stellen, und über seine Entweichung zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der Landesconstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werde.

Adelsheim, den 2. Febr. 1812.
Grundherrlich von Adelsheimisches Amt.

Bischofsheim. [Vorladung.] Bei der im Dezember v. J. vorgenommenen Rekrutenziehung wurden die beiden Abwesenden, Jakob Hall von Neufreistett und David Lasch von Diersheim durch das Loos zum Activdienste bestimmt.

Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach den Landesgesetzen das weitere Nöthliche gegen sie wird verfügt werden.

Bischofsheim, den 24. Jenner 1812.
Großherzogl. Bezirksamt.

Baden. [Austrittsvorladung.] Im September 1806. defertirte der Musquetier Joseph Seiter von Neuweier aus seiner Garnison Durlach, derselbe hat sich binnen 3 Monaten dahier bei Amt zu sistiren und über seinen Austritt zu verantworten, im Nichterscheinungsfall hat er Confiscation seines Vermögens zu gewärtigen, und wird weiters was Rechts gegen ihn erkannt werden.

Baden, den 30. Jenner 1812.
Großherzogl. Bezirksamt.

Ettlingen. [Vorladung Militäpflichtiger.] Die hiernach benannte, durch das Loos zum Militärdienst gezogene Unterthanensöhne, als: Johann Ignaz Williard und Johann Michael Schrod, beide von Ettlingen, werden hiemit edictaliter sub termino von 3 Monaten mit dem Nachtheil zu erscheinen vorgeladen, daß ansonsten wider sie nach der Constitution sürgefahren werde.

Ettlingen, den 5. Febr. 1812.
Großherzogl. Bezirksamt.

Schwezingen. [Fahndung.] Louise Schalk, geb. Baro von Ketsch, welche bei dem unterzeichneten Großh. Amte wegen verschiedenen Diebstählen in Untersuchung kam, ist gestern Abends halb 8 Uhr aus dem Zentthurm zu Leimen entsprungen. Dieselbe ist 44 Jahr alt, 5 Schuh 1 Zoll groß, mageres schlanken Statur, hat hellbraune Haare, mageres länglichtes Gesicht, niedere Stirn, graue Augen, spitze Nase, etwas großen Mund, spitzes Kinn, und blasse Gesichtsfarbe.

Bei ihrer Entweichung trug sie eine sogenannte Nebelkappe, rothgestreiftes baumwollenes Halstuch, blau gedrucktes leinenes Mühl, und derley Rock, wolene Strümpfe und leichte Schuhe.

Sämmtliche Behörden werden auf diese sehr gefährliche Person aufmerksam gemacht, und höflich ersucht, dieselbe im Betretungsfall mit sicherer Bedeckung gegen Ersas aller Kosten an unterzeichnete Stelle einzuliefern.

Schwezingen den 12. Februar 1812.
Großherzogliches Bezirksamt.